

Reglement für die überbetrieblichen Kurse (RüK)

1. Allgemeines

Die berufliche Grundbildung ist auf drei Ausbildungsorte aufgeteilt: den Lehrbetrieb, die Berufsschule und die überbetrieblichen Kurse. Letztere liegen im Verantwortungsbereich der Organisationen der Arbeitswelt (OrTra) und haben die Aufgabe grundlegende praktische Begriffe festzulegen, die für alle Lernenden in gleicher Weise Gültigkeit haben. Darüber hinaus werden in diesen Kursen Bildungsinhalte vermittelt, die in manchem Lehrbetrieb nur unter unverhältnismässigem Aufwand angeboten werden könnten.

Einer der Vorteile dieser Kurse liegt darin, dass sie die Simulation einer realen Situation ermöglichen, dabei aber erweiterte Möglichkeiten (Wahl des Ausführungsrhythmus, Wiederholung, Fokussierung, Experimentieren, Vergleich und Reflexion) bieten, die im Ausbildungsbetrieb nicht immer realisierbar sind.

Darüber hinaus helfen überbetriebliche Kurse den Lernenden dabei ihre eigene Berufspraxis zu reflektieren und fördern zudem die Begegnung zwischen den Lernenden verschiedener Institutionen.

Sie sind ein verbindendes Element innerhalb eines Berufs und fördern die Entwicklung einer gemeinsamen Berufskultur für alle sich in der Ausbildung befindlichen Personen.

Die Verwaltung der überbetrieblichen Kurse der OrTra erfolgt über das Online-Tool OdAOrg mittels eines persönlichen und nicht übertragbaren Zugriffs. Die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) werden den Teilnehmenden einige Wochen vor Ausbildungsbeginn per Post zugestellt. Diese Zugangsdaten sind für die gesamte Dauer der Ausbildung gültig.

2. Kursteilnahme

Der Besuch der überbetrieblichen Kurse (üK) ist **obligatorisch** (BBG Art. 23, BBV Art. 21, BBiG Art. 41 ff. sowie BBiR Art. 33 ff.). Während der Ausbildung wird die Durchführung der in der Bildungsverordnung oder im Bildungsplan festgelegten Kurstage unter Berücksichtigung der Berufsschulprogramme organisiert.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den üK gilt nicht für Personen, die zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV oder zur Validierung von Bildungsleistungen zugelassen sind.

Diese Personen können jedoch die üK als Vorbereitung besuchen. Sie schreiben sich vor Schulanfang mittels entsprechendem Formular für alle üKs oder einem Teil davon ein.

Die Kurse werden nach Erhalt des Anmeldeformulars für das ganze Schuljahr in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Bei einer Zahlung in monatlichen Raten wendet sich der/die Teilnehmer/in an das Sekretariat, um einen Zahlungsplan zu vereinbaren. Bei Nichteinhaltung dieses Plans behält sich die OrTra das Recht vor, den Zugang zu den gewählten Kursen zu verweigern. Personen, die ihre Rechnung nicht rechtzeitig begleichen, werden im folgenden Schuljahr nicht zu den Kursen zugelassen. Wenn die Person nicht an einem Kurs teilnehmen kann und ein ärztliches Zeugnis vorlegt, wird am Ende des Schuljahres eine Abrechnung erstellt und der zu viel einbezahlte Betrag wird der Person zurückerstattet.

Die Personen werden in bestehende Klassen eingeteilt. Damit der reibungslose Ablauf des Unterrichts nicht gestört wird, müssen sie sich vorbildlich verhalten und schnell integrieren, welches ebenfalls für die Einhaltung der Unterrichtszeiten und Abwesenheitsmeldungen gilt. Bei diesen Personen werden keine Informationen an den jeweiligen Arbeitgeber (mit Ausnahme im Falle einer Vereinbarung zwischen den Parteien) übermittelt. Für einen allfälligen Informationsaustausch ist die auszubildende Person verantwortlich.

Alle Lernenden werden über das OdAOrg-System per E-Mail an die Teilnahme am jeweiligen überbetrieblichen Kurs erinnert und eine entsprechende Kopie wird grundsätzlich auch an den Lehrbetrieb geschickt. Es gibt keine allgemeine Jahresplanung, da diese individuell erfolgt und jederzeit über OdAOrg abgerufen werden kann.

Die Lernenden stellen sicher, dass sie ihre E-Mails regelmässig abrufen. Die im OdAOrg angegebene E-Mail-Adresse basiert auf den Angaben im Lehrvertrag. Die Lernenden können diese Adresse in OdAOrg jederzeit ändern.

Zusätzlich zur Änderung des Vertrages beim kantonalen Amt für Berufsbildung ist jede Änderung während der Ausbildung (Abbruch der Ausbildung, Wechsel des Lehrbetriebes oder der Ausrichtung usw.) auch dem Sekretariat der OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Lehrvertrages werden nur die nicht besuchten Kurse erstattet, auch wenn ein Kurs noch nach dem Datum der Auflösung besucht wurde, da die Meldung der Auflösung durch den Lehrbetrieb zu erfolgen hat. Im Falle eines Wechsels zu einem anderen Lehrbetrieb werden die zu besuchenden Kurse dem neuen Betrieb weiterverrechnet.

Die überbetrieblichen Kurse der OrTra werden regelmässig von den Lernenden und den Kursleitern bewertet. Ein Fragebogen wird am jeweiligen Kurstag auf OdAOrg hochgeladen und die Beantwortung erfolgt während der Unterrichtszeit.

Für die oben genannten Bewertungen oder im Rahmen eines vom Kursleiter angekündigten spezifischen Kurses steht der Zugang zum Wi-Fi zur Verfügung. Bei Internetbenutzung, für nicht wie oben erwähnte spezifische Aktivitäten, lehnt die OrTra jegliche Verantwortung ab.

3. Kursprogramm

Das Kursprogramm mit den eventuell auszuführenden Vorbereitungsarbeiten sowie die Liste mit dem im Kurs mitzubringenden Materialien, kann in OdAOrg abgerufen werden. Der Unterricht findet jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr statt. Die Zeitpläne sind fixiert. In jedem halben Tag sind Pausen enthalten, die abhängig von der Organisation des jeweiligen Kurses stattfinden.

4. Absenzen

Falls es der lernenden Person aus einem berechtigten Hinderungsgrund nicht möglich ist, die Kurse zu besuchen, muss sie ihre Abwesenheit dem Sekretariat der OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg (info@ortrafr.ch) vor Kursbeginn mitteilen. Das auf der Startseite von OdAOrg verfügbare Formular "Absenzmeldung für überbetriebliche Kurse (üK)" muss vom Ausbildungsverantwortlichen unterzeichnet werden und zusammen mit einem ärztlichen Attest (bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit) beim Sekretariat der OrTra eingereicht werden.

Berechtigte Hinderungsgründe sind:

1. Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung
2. Jugendurlaub gemäss Art. 329 e OR
3. Unfall
4. Krankheit
5. ausserordentliche Ereignisse in der Familie

Bei einer *begründeten* Abwesenheit und sofern dies überhaupt möglich ist, können die Kurse kostenlos an einem anderen Datum, eventuell an einem Samstag, nachgeholt werden.

Bei *unbegründeter* Abwesenheit dürfen die Kosten für das Nachholen der Kurse zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die OrTra kann nicht garantieren, dass die verpassten üK nachgeholt werden können. Darüber hinaus obliegt es dem Lehrbetrieb, die Vermittlung der verpassten Kompetenzen sicherzustellen.

Die Kosten für die verpassten Kurse sind auf jeden Fall fällig.

5. Disziplin und Pünktlichkeit

Während der Kurse erfolgt eine Präsenzkontrolle über eine Teilnehmerliste, die von der lernenden Person zu unterzeichnen ist. Die Lehrbetriebe werden so schnell wie möglich per E-Mail über allfällige Abwesenheiten, Verspätungen und unangemessenes Verhalten informiert.

Die Lernenden halten sich an die Kurszeiten und organisieren ihre Anreise entsprechend. Verspätungen müssen mitgeteilt werden.

Rauchen ist während des Unterrichts strengstens verboten. Alle Räumlichkeiten sind rauchfrei. In den Pausen steht den Raucherinnen und Rauchern vor der Küche des Restaurants Cité St-Justin ein entsprechender Bereich zur Verfügung, wobei die Zigarettenstummel unbedingt in den dafür vorgesehenen Aschenbechern zu entsorgen sind. Darüber hinaus sind alle lernenden Personen dazu verpflichtet, in den Einrichtungen in denen die Kurse stattfinden, sich an die geltenden Regeln zu halten, falls diese ausserhalb der Cité St-Justin stattfinden.

Der Konsum von Alkohol (oder anderer illegaler Erzeugnisse) vor und während des Unterrichts ist strengstens verboten.

Mobiltelefone müssen während des Unterrichts abgeschaltet werden, ansonsten sind die Kursleitenden berechtigt, diese bis zum Ende des Unterrichts zu beschlagnahmen.

6. Kleiderordnung

Während den Kursen haben sich die Lernenden in einer der Berufswelt angepasste Weise zu kleiden. Diskriminierende Ausdrücke oder sexuelle Anspielungen werden in den üKs nicht toleriert. Die Direktion behält sich das Recht vor, eine auszubildende Person an ihren üblichen Arbeitsplatz zurückzuschicken, wenn ihre Kleidung unangemessen ist.

Im Werkstattunterricht tragen die Lernenden der Berufspraxis angepasste Kleidung (Bluse oder spezielles Gewand), binden sich die Haare zusammen, achten darauf, dass die Nägel kurz geschnitten sind und verzichten auf künstliche Fingernägel. Das Tragen von Schmuck an den Händen ist verboten, Halsketten sowie Ohrringe dürfen in den praktischen Übungen keine Gefahr darstellen.

Um die Vorschriften einzuhalten, kann von den Lernenden verlangt werden, dass sie eine Einwegbluse zum Preis von CHF 5 vom Sekretariat der OrTra beziehen.

Zum Wohle aller muss die Körperpflege einwandfrei sein, vor allem während des Werkstattunterrichts.

7. Verpflegung

Als Anbieter von Berufskursen im Gesundheits- und Sozialbereich erscheint es uns wichtig, auf die Bedeutung einer regelmässigen und gesunden Ernährung hinzuweisen.

Da der Standort St-Justin kein eigenes Restaurant mehr hat, empfehlen wir den Lernenden das Restaurant des Berufsbildungszentrums (Standort Ringmauern, Gewerblich und Industrielle Berufsfachschule - GIBS) oder die Mensa der Universität der Miséricorde zu besuchen. Diese beiden Dienstleister bieten abwechslungsreiche und ausgewogene Mahlzeiten zu sehr günstigen Preisen an. Die Menüs der GIBS sind jede Woche bei der OrTra auf einer Anzeigetafel zu finden.

Es steht den Lernenden ein Picknickraum zur Verfügung. Dieser befindet sich im Untergeschoss des Gebäudes der OrTra in der Rue de Rome 2. Die Nutzung dieses Raumes unterliegt strengen gemeinschaftlichen Regeln, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit. Mikrowellen stehen zur Verfügung und es befindet sich ein Automat mit kalten und heissen Getränken sowie auch Snacks im Untergeschoss.

Die Lernenden haben aber in jedem Fall sicherzustellen, dass sie die Orte, an denen sie ihre Mahlzeiten/Getränke einnehmen, so zu verlassen, wie sie diese vorgefunden haben, sei dies innerhalb oder ausserhalb der Gebäude der Cité St-Justin. Es befinden sich Recyclecontainer PET auf jeder Etage.

In den Vormittags- und Nachmittagspausen ist es den Lernenden jedoch nicht erlaubt den Standort St-Justin zu verlassen.

8. Versicherungen

Die Kranken- und Unfallversicherung obliegt den Lernenden bzw. ihrem Lehrbetrieb, sofern sie über einen Lehrvertrag verfügen.

9. Kosten

Die üK-Tarife werden vom Vorstand der OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg festgelegt.

Die Kurskosten gehen zulasten des Lehrbetriebs oder der Person, die aufgrund von Art. 32 BBV oder dem Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen zugelassen ist und werden mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Kurse werden zu Beginn des Schuljahres für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember und zu Beginn des Kalenderjahres für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli in Rechnung gestellt.

Nach geltendem Recht hat der Lehrbetrieb auch die zusätzlichen, sich aus der Teilnahme des Lernenden an den üK ergebenden Kosten (Anreise, Unterkunft und Verpflegung) zu tragen. Für die Lernenden Personen fallen durch die Teilnahme an den überbetrieblichen Kursen keine zusätzlichen Kosten an.

Das Ausbildungshandbuch und die Lehrmittel sind integraler Bestandteil der Ausbildung und sind von den Lernenden vor Beginn der üK, zu den in ihrem Lehrvertrag festgelegten Bedingungen, zu beschaffen.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freiburg.

Kontakt:

OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg
Rue de Rome 3
1700 Freiburg
026 321 43 65
info@ortrafr.ch

Gültig ab dem 01.08.2022

Freiburg, im Juni 2022